

## **Eckdaten:**

### **3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung**

#### **Weihnachten – 24. und 25.12.2020**

- Zusammenkünfte von max. 10 Personen aus max. 10 verschiedenen Haushalten sind möglich.
- keine Ausgangsbeschränkung
- Weihnachtsregelung für Besuche in Alten- und Pflegeheimen: Jede Bewohnerin/jeder Bewohner darf an diesen Tagen insgesamt zwei Mal von höchstens zwei Personen aus einem Haushalt besucht werden.

#### **Lockdown – 26.12.2020 bis 17.1.2021 (inkl. Silvester)**

**Ausgangsbeschränkung von 0 bis 24 Uhr:** Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs sind nur zu den folgenden Zwecken zulässig:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Erfüllung familiärer Verpflichtungen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- der Kontakt mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn oder der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird
- die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
- die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen
- die Deckung eines Wohnbedürfnisses
- die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
- die Versorgung von Tieren.
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke sofern dies erforderlich ist.
- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (z. B. Individualsport, Spaziergänge)
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen
- zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie
- zum Zweck des Betretens von Orten und Kundenbereichen von Betriebsstätten, deren Betreten nach dieser Verordnung zulässig ist und
- zur Teilnahme an in der Verordnung aufgezählten Veranstaltungen

**Handel und Dienstleistungen:** Geschäfte sind grundsätzlich geschlossen.

- Betreten werden dürfen nur jene Betriebe, die wichtige Güter (z.B. Lebensmittel, Medikamente) anbieten.
- Weiterhin aufgesucht werden dürfen auch Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Banken, KFZ-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Änderungsschneidereien, etc.).
- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bleiben geschlossen (z.B. Friseur/innen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke).
- Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z. B. Banken, KFZ- und Fahrrad-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Schneidereien etc.).
- Die Abholung vorbestellter Waren (Click & Collect bzw. telefonisch) ist nun für alle Betriebe möglich. Waren dürfen nur im Freien, im Zeitraum von 6 bis 19 Uhr abgeholt werden. Waren aus dem gesamten Sortiment dürfen bestellt und abgeholt werden.

**Kultur & Freizeit:** Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive werden geschlossen. Auch Tierparks, Zoos und botanische Gärten bleiben geschlossen.

**Sport:** Indoor-Sportstätten bleiben für Hobbysportler/innen geschlossen, Outdoor-Sportstätten dürfen betreten werden – z.B. Loipen, Eislaufplätze. Der Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten und pro Person muss eine Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

**Seilbahnen:** Dürfen am 24.12.2020 auch für Hobbysportler/innen unter den folgenden Voraussetzungen öffnen: Abstandspflicht und MNS-Pflicht, maximal 50%ige Auslastung von Gondeln und abdeckbaren Sesseln, außer die Benutzer/innen leben im gemeinsamen Haushalt. Darüber hinaus ist während der Beförderung und im Zugangsbereich eine FFP2-Maske oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Die Seilbahnbetreiber müssen ein Präventionskonzept vorlegen.

**Gastronomie und Beherbergung:** Hinsichtlich Gastronomie und Beherbergung gibt es derzeit keine wesentlichen Änderungen, diese bleiben daher grundsätzlich auch weiterhin geschlossen (wenige Ausnahmen wie z.B. Betriebskantinen). Öffnungen sind ab 18. Jänner 2021 vorgesehen (unter bestimmten Auflagen).

- Gastrobetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6 bis 19 Uhr anbieten. Lieferservice ist 24/7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.

**Veranstaltungen:** Auch Veranstaltungen bleiben weiterhin verboten. Die Ausnahmen sind im Wesentlichen gleichgeblieben. Ab 18. Jänner 2021 gelten folgende Beschränkungen: 500 Personen Indoor, 750 Personen Outdoor. Es dürfen nur 50% der Kapazitäten der Plätze belegt sein.

**Schulen:** Alle Schulstufen gehen von 7. bis 17. Jänner ins Distance-Learning. Ab 18. Jänner soll wieder Unterricht vor Ort stattfinden. Generelle Öffnungen ab 18. Jänner 2021 (unter strengen Auflagen insbesondere negative Corona-Tests) vorgesehen.

[Zu weiteren Informationen des Sozialministeriums](#)

**Quelle:** Bundesregierung, Stand 23.12.2020